

„... dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“

Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung

Thomas Feltes / Astrid Klukkert / Thomas Ohlemacher

(in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4/ 2007, S. 285-303)

Zusammenfassung

Die Polizei ist die zentrale Institution in der modernen Gesellschaft, die in Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bereit und berechtigt ist, physische Gewalt gegenüber Bürgern anzuwenden (vgl. Feltes 2006). Die Gesetze ermöglichen ihr diese Gewaltanwendung nicht nur, sie verlangen sie auch in bestimmten Situationen. Die Polizei ist darauf eingestellt, dafür ausgebildet und ausgerüstet. Doch sind Ausbildung und Ausrüstung auch ausreichend, um das angestrebte zivilisatorische *Minimum an Gewaltausübung von Polizei und Bürgern* sicher zu stellen? Die Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamte ist zwar ebenso wie Gewalt gegen Polizeibeamte weltweit ein seltenes und außergewöhnliches Ereignis. Dennoch kann es im Prinzip jederzeit zu Gewalthandlungen kommen – immer dann, wenn Polizei und Bürger miteinander in Kontakt treten. Zwar sind die meisten dieser Begegnungen gewaltfrei, aber diejenigen, die mit Gewaltanwendung enden, sind unter Umständen Anlass für Diskussionen und spätere Ermittlungs- und ggf. auch Strafverfahren. Der folgende Beitrag befasst sich mit Gewalt durch Polizeibeamte, ihrer empirischen Erforschung und theoretischen Analyse, ihrer Prävalenz sowie ihrer individuellen und kollektiven Legitimation – letzteres anhand eines in den Jahren 2004/2005 am Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum durchgeführten und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierten Forschungsprojektes¹.

Schlüsselwörter:

Polizeigewalt, Polizeikultur, Rechtfertigung von Gewalt durch Polizeibeamte, Fokusgruppeninterviews

1. Was wir wissen: Forschungen zu Polizeigewalt

Gewalt von und gegen Polizeibeamte interessiert große Teile der Öffentlichkeit – das Interesse an medialen Darstellungen weltweit ist Beleg dafür. Der Wissensstand in der Kriminologie ist international jedoch höchst ungleich verteilt. In den USA und Großbritannien beispielsweise gibt es im Gegensatz zu Deutschland eine lange Tradition von (auch empirischer) Forschung zur Polizei. *Feltes & Punch* (2005) haben die wichtigsten Entwicklungslinien dieser Forschung dargestellt. *Manning* (1997) und *Walker* (1998) beispielsweise beschreiben konzis die veränderte Rolle der Polizei in der Gesellschaft und das veränderte Selbstverständnis der Polizeibeamten im angelsächsischen Bereich. Sie erläutern, wie sich die Polizei in England und in den USA aus einer Institution, die im 19. Jahrhundert extrem geringe Disziplin, dafür aber ein hohes Maß an Gewaltanwendung aufwies, verändert und zur heutigen Organisation herausgebildet hat. Aktuell haben die meisten Polizeiinstitutionen (und dies gilt auch für Deutschland) sehr strenge und extensive Vorschriften, um die Anwendung von Gewalt zu reglementieren. Darüber hinaus gibt es intensives Training, das sich mit

¹ Das Projekt wurde im Zeitraum 2003/2004 von der DFG (Projektkennung 252585) gefördert.

Konflikthandhabung, Gewaltreduktion und Deeskalationstechniken beschäftigt und berücksichtigt, dass der Polizeibeamte oder die -beamtin in der Praxis häufig in Sekundenbruchteilen entscheiden muss, ob und wie er oder sie handelt. Dabei spielen verschiedene Einflussgrößen wie Umwelt, Organisation und Situation eine Rolle (*White* 1997). Hinzu kommen persönliche und vor allem subkulturelle Aspekte – wobei es strittig ist, ob und ggf. wie diese Faktoren polizeiliches Handeln und polizeiliche Integrität beeinflussen – und wie man sie messen kann (vgl. *van Maanen* 1978; *Klockars et al.* 2000).

Obwohl wir es bei Polizeigewalt mit dem Kernbereich von staatlich legitimer Gewaltanwendung zu tun haben (im Sinne des ‚Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit‘ nach Max Weber), ist dieser Bereich kaum empirisch erforscht. In den 90er Jahren war in Deutschland missbräuchliche Gewaltanwendung von Polizeibeamten vor allem im Zusammenhang mit Fremdenfeindlichkeit diskutiert worden (*Bornewasser & Eckert* 1995), allerdings ging es dabei auch um Gewalt gegen andere Randgruppen und Journalisten. Bereits damals wurden Aspekte der Polizeistruktur und -führung als mögliche Ursachen benannt, dies vor allem im Zusammenhang mit dem sog. „Hamburger Kessel“ (*Feltes* 1996; *Schwind* 1996).

Eine Methode, Gewalthandlungen zu analysieren, ist die Befragung von Polizeibeamten und Bürgern. Wie unterschiedlich dabei die Sichtweise sein kann, hat eine Studie von *Alpert, Kenney & Dunham* aus dem Jahre 1997 gezeigt. Darin wurden Polizeibeamte, Vorgesetzte und Verdächtige befragt, in wie viel Prozent der Fälle ihrer Einschätzung nach die Verfolgung von Kraftfahrzeugen durch die Polizei mit der Anwendung von Gewalt endet. Polizeibeamte gaben 53 % an, Vorgesetzte 47 % und Verdächtige 46 %. Verglichen mit einer Auswertung von tatsächlich erfolgten 1.200 Verfolgungsfahrten waren dies deutlich überhöhte Schätzungen: Tatsächlich war in lediglich 17 % der Fälle am Ende der Verfolgungsfahrten Gewalt angewendet worden. Ein ähnliches Ergebnis zeigte die Frage nach der Anwendung von „übermäßiger Gewalt“ nach solchen Verfolgungsfahrten. Hier gaben 13 % der Polizeibeamten, 11 % der Vorgesetzten und 14 % der Verdächtigen an, dass solche übermäßige Gewalt angewendet würde; in den offiziellen Akten fand sich hingegen kein derart zu qualifizierender Fall, wobei die Qualität offizieller Akten als valide Quelle für polizeiliche Übergriffe durchaus zu hinterfragen ist.

Alle Studien, die sich mit polizeilicher Gewaltanwendung beschäftigt haben, machen deutlich, dass nur ein Bruchteil von polizeilichen Interaktionen tatsächlich mit Gewalthandlungen endet. Konkret sind es zwischen einem und zwei Prozent (Nachweise bei *Alpert & Dunham* 2004, 29 ff; s.a. *Feltes* 2006). Selbst wenn es um sog. „disrespect“ geht, also unangemessenes, aber nicht zwingend gewalttätiges Verhalten durch Polizeibeamte, sind nicht mehr als 4 % aller Fälle entsprechend zu charakterisieren (*Mastrofski et al.* 2002, 544).

Neben Bevölkerungsbefragungen wurden auch Befragungen von Polizeibeamten durchgeführt, ob und in welchem Umfang sie Gewaltanwendung ausüben bzw. auch übermäßige Gewalt für akzeptabel erachten. In einer Studie der Police-Foundation (*Weisburd et al.* 1998; 2001) waren 25 % der befragten Polizeibeamten der Auffassung, dass es manchmal akzeptabel ist, mehr Gewalt anzuwenden, als es gesetzlich erlaubt ist, um eine Person in einer bestimmten Situation unter Kontrolle zu bringen oder zu halten. In der gleichen Studie haben immerhin sechs von zehn Polizeibeamten angegeben, dass ihre Kollegen nicht immer Verletzungen der Gesetze einschließlich missbräuchlicher Gewaltanwendung durch Kollegen berichten bzw. anzeigen, selbst wenn diese gravierend sind.

Es lässt sich somit festhalten, dass (a) einerseits polizeiliche Gewalt ein relativ selten vorkommendes Ereignis ist; andererseits ist jedoch (b) offensichtlich ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Polizisten bereit, mehr Gewalt anzuwenden, als erlaubt, um eine Situation oder Person zu kontrollieren. Gleichzeitig sind (c) nur wenige bereit, solches Fehlverhalten anzuzeigen. Kommt es zu einer Anzeige, werden (d) die übergroße Anzahl der Verfahren gegen Polizeibeamte eingestellt (Singelstein 2003, Kant 2000).

Die praktische Herausforderung im polizeilichen Alltag besteht darin, die eigene Gewaltanwendung bereits im Voraus so zu überlegen und zu dosieren, dass ein möglicher Widerstand entweder gar nicht erst entsteht oder sofort unterdrückt werden kann – und somit eine Eskalation verhindert wird. Diese feine Linie zwischen noch angemessener und exzessiver Gewalt kann nicht generell bestimmt werden, sondern muss im polizeilichen Alltag immer wieder individuell bestimmt und/oder kollektiv ausgehandelt werden (vgl. *Manzoni & Eisner* 2006, 616f.).

Die Diskussion über die Verantwortung der Polizei und ihre Integrität, ihre legitime oder nicht legitime Gewaltanwendung wird weltweit geführt (*Waddington* 1999; *Mawby* 1999; *Feltes* 2000; 2006). Dabei wird betont, dass der Polizist oder die Polizistin auf der Straße mehr Kontrolle über Leben und Tod habe als jeder andere Beamte oder Bürger in Friedenszeiten (*Fyfe* 1988). Charakteristisch für die Tätigkeit der Polizeiarbeit sei zudem, dass ein hohes Maß an eigener Entscheidungskompetenz auf der niedrigsten Hierarchieebene angesiedelt ist (*Wilson* 1968).

Die Analyse der Ursachen ungerechtfertigter, vermeidbarer Polizeigewalt in Form „polizeilicher Übergriffe“ ist von zentraler Bedeutung, weil sich daraus Hinweise ergeben, ob und wie Übergriffe verhindert werden können. In der Diskussion werden immer wieder verschiedene Faktoren genannt, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können: mangelnde Professionalität der Polizisten, Arbeitsbedingungen, die durch Überlastung, Stress und Frust gekennzeichnet sind, eine gewalthaft-männliche Subkultur, entgrenzende Bestimmungen des Eingriffsrechts sowie der Umgang der Politik mit der Polizei (*Pütter* 2000, *Ohlemacher* 2000; zu einem konträren Befund zur Bedeutung der Stressbelastung vgl. jüngst *Manzoni & Eisner* 2006).

Nach *Alpert & Dunham* (2004) sind es zwei Faktoren, die exzessive Gewaltanwendung in einer konkreten Situation signifikant beeinflussen: das Niveau des Widerstandes und die Tatsache, ob das Gegenüber unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht. Ist letzteres der Fall, wird generell weniger Gewalt angewendet. Umgekehrt erzeugt eine höhere Gewaltbereitschaft auf Seiten des Gegenübers auch ein höheres Gewaltniveau auf Seiten der Polizeibeamten. Das Alter des Verdächtigen sowie die ethnische Zugehörigkeit spielen nach *Alpert & Dunham* keine Rolle.

Das Niveau der polizeilichen Gewaltanwendung hängt *Alpert & Dunham* (2004) zufolge von dem (erwarteten) Niveau des Widerstandes auf Seiten des „polizeilichen Gegenübers“ ab. Gewaltanwendung wird aber auch umso wahrscheinlicher und intensiver, je mehr der Polizeibeamte in der Ausübung seines Dienstes das Ziel, das er sich selbst gesetzt hat, nicht erreichen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Beteiligten nicht den polizeilichen Anweisungen folgen oder die Polizeibeamten (aus welchen Gründen auch immer) nicht die Kontrolle über den Ablauf der Kommunikation oder der Situation erreichen. Die Wahrscheinlichkeit einer intensiveren Gewaltanwendung steigt, wenn die Autorität des Polizeibeamten in einer bestimmten Situation in Gefahr ist oder er/sie dieses Gefühl hat.

Zu exzessiven Gewalthandlungen kommt es auch, wenn Polizeibeamte mit einem höheren Niveau von Gewalthandlungen in eine Situation hineingehen, als dies objektiv erforderlich ist (weil sie z.B. solche Situationen bereits einmal als gewalttätiger

erlebt haben, als dies in der konkreten Situation tatsächlich der Fall ist). Als Folge empfindet das polizeiliche Gegenüber diese Gewaltanwendung u.U. als unangemessen und wird darauf wiederum mit Gewalt reagieren, was zu dem oben beschriebenen Aufschaukelungsprozess führt: Beide Seiten haben Angst, ihr Gesicht zu verlieren, und diese Gewaltspirale, einmal begonnen, kann nur schwer gestoppt werden. *Batt & Dickhaut* (2004) greifen diesen Aspekt aus polizeilicher Sicht auf: „Durch entschlossenes, konsequentes und professionelles Handeln bereits in der Ansprache eines Tatverdächtigen (muss) dieser von vornherein davon überzeugt werden (.), dass ein Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen zwecklos ist“.

In einer der wenigen deutschen Untersuchungen mit substanzieller empirischer Basis wird durch *Bosold* (2006) eine Teil der Befunde von *Alpert & Dunham* bestätigt: In Analyse der Reaktionen auf systematisch variierte Eingriffsszenarien, die im Rahmen einer repräsentativen Fragebogenstudie 1.674 niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten vorgelegt wurden, kann die Autorin überzeugend herausarbeiten, dass es vor allem „identitätsrelevante Merkmale polizeilicher Einsatzsituationen“ sind, die Übergriffsintentionen maßgeblich beeinflussen können. Polizeiliche Übergriffe sind dann, so *Bosold*, signifikant wahrscheinlicher, wenn „ungünstige Situationsmerkmale“ zusammentreffen. Übergriffsintentionen sind am höchsten, wenn (a) eine Selbstwertbedrohung der Beamten (b) durch ein Gegenüber fremder ethnischer Herkunft erfolgt und (c) der polizeiliche Einsatz ergebnislos bleibt – es ist dabei das *Zusammentreffen* all dieser Aspekte, die einen Übergriff wahrscheinlicher machen. Es konnte hingegen nicht festgestellt werden, dass Polizeibeamte grundsätzlich ethnisch Fremde diskriminieren oder allgemein bei erfolglosen Einsätzen zu Mitteln der „Ersatzjustiz“ greifen. Bezogen auf den bedrohten „Selbstwert“ weist die Studie darauf hin, dass neben den selbstwertrelevanten Aspekten der *Situation* (operationalisiert durch eine Beleidigung als „Bullenschweine“) auch identitätsbezogene *Personenmerkmale* wie der allgemeine und der organisationsbezogene Selbstwert sowie der Grad der Identifikation mit der Organisation von Bedeutung sind. Hierbei sind vor allem ausgesprochen niedrige wie auch sehr hohe Selbstwert- bzw. Identifikationsausprägungen in spezifischen Situationskonstellationen problematisch, weil diese die Übergriffsintention signifikant steigern (*Bosold* 2006, 153).

Mit ihrer *Authority Maintenance Theory* versuchen *Alpert & Dunham*, polizeiliche Gewaltanwendung zu erklären. Sie gehen davon aus, dass Gewalt angewendet wird, um die Autorität des eigenen Handelns, die Autorität der Polizei als Institution und die des Staates aufrechtzuerhalten. Es wird als nicht akzeptabel angesehen, den Handlungsanspruch nicht durchzusetzen, der durch eine Anweisung eines Polizeibeamten oder alleine aufgrund seines Auftretens von ihm ausgeht. Es geht um die Aufrechterhaltung von (staatlicher, polizeilicher und individueller) Autorität durch polizeiliches Handeln. Für *Alpert & Dunham* sind polizeiliche Gewalthandlungen ein interaktiver Prozess, in den Bürger und Polizeibeamte gleichermaßen verwickelt sind. Mit ihrer Theorie nehmen die Autoren Bezug auf die Interaktionstheorie von *Goffman* einerseits und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit andererseits (*Goffman* 1986). Sie betonen aber auch, dass es sich grundlegend um asymmetrische, d.h. nicht gleichberechtigte Situationen handelt, in denen sich die Beteiligten befinden: Während der Beteiligte Bürger keinerlei bzw. nur geringe Möglichkeiten hat, seine Autorität oder seine Macht zu verstärken, stehen dem Polizeibeamten dafür verschiedene Mittel zur Verfügung, von denen er oder sie je nach Situation und Verlauf der Interaktion Gebrauch macht. Insgesamt sei das Niveau der Gewaltanwendung von Seiten des Polizeibeamten dem erwarteten Widerstand „angepasst“: Wenn der Polizeibeamte oder die -beamtin einen hohen oder massiven Widerstand erwartet, wird er oder sie

sich mit einer höheren Gewaltanwendung in die Interaktion hinein begeben, als dies umgekehrt der Fall ist. Auf der anderen Seite gibt es relativ wenige Fälle, in denen bereits zu Beginn Gewalt gegen Gewalt steht. Meist wird es zu einem Aufschaukelungsprozess kommen, bei dem der Polizeibeamte versucht, jeweils dem Gegenüber ein Stück weit in der Anwendung von Gewalt voraus zu sein. Ein wichtiges Ziel, das die Polizeibeamten bei ihren Handlungen verfolgen, ist die Herstellung einer verhaltensbezogenen Ordnung, d.h. zum Beispiel das Stoppen von Gewaltanwendungen (z.B. Viktimisierungen) und/oder die Herstellung einer geordneten Kommunikation (z.B. zur Klärung eines Sachverhaltes). Ein weiteres Ziel sei die Herstellung von Respekt auf Seiten der beteiligten Bürger, wodurch die Polizeibeamten Autorität und Macht in der konkreten Situation erlangen und/oder erhalten möchten.

Die Polizei, so kann man diese Ergebnisse zusammenfassen, schwankt stets zwischen der Wahrnehmung von harmonischen, konfliktfreien Situationen einerseits und aggressiven, konfliktreichen Situationen andererseits, wobei die Frage, wie sich eine Situation im Ergebnis darstellen wird, nicht immer im Voraus zu entscheiden ist. Dabei sind die Entscheidungen der Polizei, die die größten Auswirkungen auf die „normalen“ Bürger haben, am wenigsten sichtbar (*Reiner* 1993): Der Polizist auf der Straße, das letzte Glied in der Hierarchie, ist in einer Schlüsselposition, wenn es um die Anwendung von und die Entscheidung über den Einsatz von Gewalt geht (*Manning* 1995). Ein Problem dabei ist, dass im Einsatz- und Streifendienst oftmals noch berufsunerfahrene, jüngere Beamte eingesetzt werden. Sie orientieren sich in ihren Entscheidungen und den daraus folgenden Handlungen an dem, was sie in ihrer Ausbildung gelernt haben; vor allem aber an den „üblichen Gepflogenheiten“, die in ihrem Arbeitsbereich gelten, an Gewohnheiten und eingeschliffenen Praktiken sowie an der Einschätzung von Handlungen durch berufserfahrene und lebensältere Kollegen (den sog. „Bärenführern“) als „anständig“ oder vertretbar. Empirische Studien zeigen, dass die Ausbildung von Polizeibeamten nur bedingten Einfluss auf späteres Handeln hat und dass die lokale Polizeikultur im Vordergrund steht (*Mastrofski & Ritti* 1996; *Chan et al.* 2003). Die Ausbildung hat dann einen messbaren Effekt, wenn die Vorgesetzten in der Praxis die Ausbildungsinhalte akzeptieren und unterstützen; stehen sie diesen Inhalten jedoch kritisch oder skeptisch gegenüber, dann werden von den Organisationsneulingen diejenigen Handlungsalternativen übernommen, die in der Praxis entwickelt worden sind.

Für den Einsatz von Gewalt spielt somit die Organisationsphilosophie ebenso eine Rolle, wie die Erwartungen von Vorgesetzten und Kollegen und die sog. „local policies“ – die „lokale Kultur“, die z.B. auch in der Justiz von besonderer Bedeutung ist und zu der informelle Normen, Einstellungen, Erwartungen sowie übernommene und „vererbte“ Praktiken gehören. Aus Studien zur Justizkultur ist bekannt, dass solche informellen Kulturen nur schwer geändert werden können. Insbesondere sind gesetzliche Vorgaben oder Erlasse nur bedingt wirkungsvoll, da sie leicht zu unterlaufen sind. *Waddington* (1999) hat auf die „Ironie“ hingewiesen, dass je mehr man versucht, die Polizei in ein rechtliches Korsett zu pressen, sie umso mehr dazu tendiert, diese Zwänge zu unterlaufen.

Als entscheidend für polizeiliche Gewalthandlungen wurden, wie bereits oben angedeutet, auch die Elemente der polizeilichen Subkultur beschrieben und analysiert (*Pütter* 2000; *Chan et al.* 2003). Für Deutschland hatte erstmals *Behr* (2000; vergl. auch *Behr* i.E.) in einer ethnografischen Studie das Thema "Cop Culture" ausführlich thematisiert und zusammen mit seiner früheren Studie über die Auswirkungen der Wende auf die Polizei in Ostdeutschland (*Behr* 1993) aufgezeigt, wie u.a. eigene Gewalterfahrung und Gewaltbereitschaft von Polizeibeamten verarbeitet werden.

Behr knüpft auch an das von *Klockars* beschriebene „Dirty-Harry-Problem“ an: „Dirty Means“ werden zur Erreichung von „Good Ends“ eingesetzt (*Klockars* 1980; s.a. *Punch* 1979; 2003a; 2003b). Danach wird in der polizeilichen Alltagskultur die Anwendung körperlicher Gewalt von einem „Second Code“ in Form von subkulturellen Handlungsmustern bestimmt. Als Elemente dieses Codes werden die Selbstbeschreibung genannt, wonach sich Polizisten in der vordersten Front im Kampf gegen die Kriminalität und das darin zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Chaos sehen („The Thin Blue Line“). Hinzu kommt das Gefühl der besonderen Zusammengehörigkeit, das daraus resultiert, (a) dass der Polizeiberuf als gefährlich wahrgenommen werde (primär allerdings wegen der latenten, erwarteten Bedrohungen und weniger wegen der manifesten, tatsächlich erfolgenden Bedrohungen) und (b) dass man sich von daher in jeder Situation auf seine Kollegen verlassen können muss (vgl. *Ohlemacher u.a.* 2002; 2003). Konsequenz dieser mit bestimmten Männlichkeitsvorstellungen (*Behr* 2000) verbundenen „Cop Culture“ ist, dass die eigenen Handlungen sowie die der Kollegen prinzipiell als legal aufgefasst werden. Der „Cop Culture“-Ansatz erklärt den Übergriff u.a. als Folge der Frontstellung gegen Personen, welche die von den Polizisten zu verteidigende Ordnung zu bedrohen scheinen. Er erklärt auch, warum Übergriffe von nicht beteiligten Beamten geduldet werden und auf welchen Überzeugungen die fast durchweg feststellbare „Mauer des Schweigens“ gegründet ist. Die „Cop Culture“ entsteht nicht zufällig und sie entsteht auch nicht primär dadurch, dass Menschen mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen Polizisten werden. Vielmehr steht sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag der Polizei und der Art und Weise, wie Polizei organisiert ist (*Pütter* 1999; 2000).

2. Die empirische Studie: Die Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte

In einer der wenigen empirischen Studien in Deutschland wurden 2004 im Rahmen eines Projektes zur individuellen Legitimation polizeilicher Gewaltanwendung Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten durchgeführt. Das Projekt steht im Kontext einer internationalen Forschergruppe, die sich mit Polizeigewalt beschäftigt und vergleichbare Studien in rund einem Dutzend Ländern weltweit durchführt (→ www.policeuseofforce.org). Ziel des Projektes ist es, die Legitimation von polizeilicher Gewaltanwendung zu dokumentieren und international vergleichend zu analysieren. Im Mittelpunkt steht die je individuelle Perspektive der Polizisten, d.h. die Frage, wie sie Situationen wahrnehmen, in denen Gewalt angewendet wird und welche persönlichen und kulturellen Rechtfertigungsmuster für diese Gewaltanwendung kollektiv verhandelt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die einzelnen Handlungen, Handlungsursachen sowie deren Rechtfertigungen insbesondere dann, wenn es um gewalttätige Übergriffe geht, von diversen Faktoren abhängig und nicht nur rechtlichen Vorgaben bzw. dem polizeilichen Auftrag unterworfen sind.

2.1 Ausgangsfragen und Zielsetzung

Für den empirischen Teil der Untersuchung wurde ein qualitativ-interaktionistischer Forschungsansatz gewählt, der es ermöglicht, unterschiedliche Rechtfertigungen zu identifizieren sowie Muster herauszuarbeiten, die die soziale Handlungsebene im Hinblick auf die Zielsetzung und Fragestellung des Projektes bestimmen. Durch die internationale Forschergruppe wurde hierfür ein methodologisches Design entwickelt, das nicht hoch strukturiert ist, um nicht hierdurch ein sozial erwünschtes Antwortverhalten (im Sinne des rechtlich „Richtigen“) zu erzeugen. Es wurde ein Einsatzszenario entworfen, das typische ambivalente Begegnungen zwischen Polizei und polizeili-

chem Gegenüber exemplarisch beschreibt und in denen die Frage der Gewaltanwendung die Beamten in ein Dilemma bringen kann. Dieses Szenario (s.u.) wurde auf die jeweiligen Situationen der beteiligten Staaten übertragen. Als Erhebungsmethode erwies sich nach mehreren Pretests die sog. genannte „Fokusgruppe“ als geeignet. Es handelte sich dabei um eine gesteuerte, themenzentrierte Gruppendiskussion strukturgleicher (nicht realer) Gruppen mit ständiger Intervention. Mit diesen Design erfüllen wir zudem ein jüngst von *Manzoni & Eisner* (2006, 639f.) identifiziertes Desiderat der empirischen Polizeiforschung, indem wir ihre Forderung umsetzen, Rechtfertigungen polizeilicher Gewaltanwendung mittels einer Szenariotechnik zu erheben.

Exkurs: Gruppendiskussionen

Als Methode der empirischen Sozialforschung sind „Gruppendiskussionen“ in der deutschen Sozialwissenschaft weniger verbreitet als dies im angelsächsischen Raum der Fall ist. Für die deutsche Soziologie waren wegweisend die Arbeiten von *Mangold* in der Tradition des Frankfurter Instituts für Sozialforschung (1973) und *Nießen* in Anlehnung an den Symbolischen Interaktionismus (1977). In Deutschland ist das Erhebungsverfahren in der Folge zwar intensiv diskutiert, aber weniger stark angewandt worden (*Loos & Schäffer* 2001, 8f.). Erst durch die Arbeiten von *Bohnsack* auf Basis der Dokumentarischen Methode in verschiedenen inhaltlichen Bereichen (z.B. zu Jugendkulturen und Hooligans) kam es zu einer theoretisch und methodologisch gehaltvollen Diskussion und differenzierten substanziellen empirischen Umsetzungen mit Blick auf kollektive Orientierungsmuster (vgl. *Bohnsack* 2000). Im angelsächsischen, vor allem aber dem US-amerikanischen Bereich sind die Gruppendiskussionen unter dem Begriff der „Focus Groups“ viel weiter verbreitet (vgl. beispielhaft *Morgan & Spanish* 1984; *Gamson* 1992, 191ff.; *Merkle* 1996, 617).

Instruktiv für die Methode der Gruppenerhebungsverfahren ist die aktuell eingebrachte Unterscheidung zwischen *Gruppenbefragung*, *Gruppengespräch* und *Gruppendiskussion* (vgl. hierzu und im folgenden *Loos & Schäffer* 2001, 11ff). Allen Verfahren ist gemein, dass nicht der einzelne die Erhebungseinheit für den Sozialforscher darstellt, sondern eine größere Zahl von Personen. Die *Gruppenbefragung* ist hierbei noch dem Einzelinterview am ähnlichsten, weil bei beiden Verfahren die Analyseeinheit das Individuum ist. Gruppenbefragungen sind bei gleichem Ziel somit vor allem ökonomischer als Einzelbefragungen. Bei *Gruppengesprächen* sind Erhebungs- und Analyseeinheit identisch und es handelt sich um „natürlich“ zustande gekommene Gruppendiskussionen (sog. „reale Gruppen“). Im gewissen Sinn besteht bei der Methode der Gruppengespräche eine Überschneidung mit der Methode der Teilnehmenden Beobachtung. *Gruppendiskussionen* i.e.S. hingegen sind entweder eine reale oder „strukturidentische“ Gruppe, bei der „... fremdinitiiert Kommunikationsprozesse angestoßen werden, die sich in ihrem Verlauf und der Struktur zumindest phasenweise einem ‚normalen‘ Gespräch annähern“ (ebd., 13). Hierbei sind sowohl explizite Aussagen (das *Was*) wie auch die ablaufenden Gruppenprozesse (das *Wie*) Gegenstand der Analyse: Auch bei Gruppendiskussionen sind somit Erhebungs- und Analyseeinheit identisch. Quer zu diesem differenzierenden Verständnis liegt wiederum die angelsächsische Verwendung des Begriffs *Focus Group* (im Folgenden „Fokusgruppe“ genannt), der sowohl Gruppenbefragungen als auch Gruppendiskussionen umfasst.

In der bundesdeutschen empirischen Polizeiforschung haben Gruppendiskussionsverfahren vor allem aus soziologischer und sozialpsychologischer Perspektive Anwendung gefunden. Ein Anwendungsbereich waren die Interaktionen zwischen Poli-

zisten und Demonstranten im Rahmen von (möglicherweise eskalierenden) Großdemonstrationen (Willems et al. 1988). Stock & Kreuzer (1996) beschäftigten sich mit Hilfe dieser Methode Anfang der neunziger Jahre empirisch mit der Ermittlungstätigkeit der Polizei im Bereich der Drogenkriminalität. Eine Studie von Jaschke (1997) fokussierte u.a. mit den Mitteln der Gruppendiskussion die Arbeitszufriedenheit von Polizistinnen und Polizisten. Des Weiteren hatte – nach einer Reihe von angeblichen Übergriffen der Polizei mit mutmaßlich fremdenfeindlichem Hintergrund – die Innenministerkonferenz 1994 die *Polizeiführungsakademie* mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei“ beauftragt – hierzu wurden u.a. Gruppendiskussionen verwandt (*Polizeiführungsakademie* 1996). In Rahmen einer Studie zur niedersächsischen Polizei wurde das Gruppendiskussionsverfahren zur vertiefenden Analyse von Hierarchiestrukturen und Kommunikationsprozessen benutzt (Mensching et al. 2004; Mensching 2006).

Eine der wichtigsten methodischen Diskussionen zu diesem Instrument kreist um die Frage, ob man „reale“ oder „künstliche“ Diskussionsgruppen von Polizeibeamtinnen und -beamten befragen soll. Der Vorteil von „zufällig“ zusammengesetzten Gruppen liegt insbesondere darin, dass die Polizisten der Diskussionsgruppe sich nicht um die Folgen ihrer Offenheiten (z.B. „Schwächen“, Fehlern und abweichende Meinungen) sorgen müssen. Ein Eingeständnis von „Schwächen“ könnte unter Umständen die Zusammenarbeit im Alltag belasten - zumindest könnten die Polizisten den Eindruck haben, dass dies geschehen könnte. Reale Gruppen sind zwar näher dran am „richtigen Leben“, transportieren jedoch auch „soziale Erwünschtheiten“ und gruppenspezifische „Tabubereiche“ (zu einem an Realgruppen orientierten Konzept vgl. Eckert & Willems 1992, 111 sowie Frey & Fontana 1991). Entscheidend für die Wahl von nicht-realen, sondern nur strukturgleichen Gruppen, wie auch in unserem Projekt geschehen, dürfte zudem sein, dass sich beispielsweise bei zufällig zusammengesetzten Berufsgruppenangehörigen in Gruppenprozessen gerade das wieder finden dürfte, was tatsächlich allen Polizisten gemein ist (oder wovon alle meinen, dass es allen gemeinsam ist) und worüber man bereit ist, in einem solchen Kontext zu reden. Die sich hier zeigenden Einstellungen dürften handlungsbestimmender sein als solche, die in standardisierten Interviews im Rahmen der klassischen Umfrageforschung erhoben werden. So betonen Willems et al. (1988) mit Blick auf Gruppendiskussionen: „Der Einfluss von Gruppenprozessen, wie etwa der wechselseitigen Verhaltensorientierung der Teilnehmer, kann aus Gruppendiskussionen nicht eliminiert werden. Sie bilden vielmehr ein zentrales konstitutives Element von Gruppendiskussionen und verweisen damit auf den instrumentenspezifischen Gegenstandsbereich des Verfahrens.“ (1988: 29) Aber eben dies soll durch dieses Verfahren erreicht werden: Es sollen – wie Willems zutreffend formuliert – „Informationen über wenig bekannte Teilbereiche der Gesellschaft“, über „Realitätskonstruktionen“ und „wechselseitige Wahrnehmungen“ gesammelt werden - so wie sie sich in „kommunikativen Prozessen“ zeigen und wirksam werden (ebd., 30; vgl. hierzu auch Merkle 1996, 617; Morgan & Spanish 1984, 260). In diesem Sinne sind Gruppendiskussionen vielleicht sogar das der Soziologie jeder gesellschaftlichen Gruppe oder Organisation angemessene Instrument: Hier zeigen sich Orientierungen und Einstellungen besonders valide – gültiger als dies in Fragebogen- und Einzelinterviewstudien der Fall ist. Mit Gruppendiskussionen lässt sich tatsächlich – um es mit Fiedler (2002) zu formulieren – „Kollektives kollektiv erfassen“.

2.2 Die Fokusgruppen: Auswahl und Vorgehen

Um die Fokusgruppen durchführen zu können, waren im Vorfeld Absprachen mit verschiedenen Hochschulen der Polizei in den Ländern sowie mit den entsprechenden Innenministerien notwendig. Es wurde darauf hingewiesen, dass es in diesem Projekt nicht um den Vergleich einzelner Polizeien in den verschiedenen Bundesländern, sondern um ein Bild des Handelns von Polizei in Deutschland geht. Um dieses Bild möglichst umfassend darstellen zu können, wurden regional-strukturelle Aspekte (Nord-Süd, Ost-West, Stadt-Land) so weit wie möglich berücksichtigt. Insgesamt konnten acht Fokusgruppen in acht Bundesländern durchgeführt werden (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen), womit eine angemessene Nord-Süd und Ost-West-Repräsentanz gegeben war². Den Fachhochschulen wurde die Auswahl der Fokusgruppen-Teilnehmer überlassen, wobei eine Teilnehmerstärke zwischen sechs und acht Personen erreicht werden sollte. Des Weiteren sollte es sich um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handeln, die bereits über mehrere Jahre Erfahrung im Polizeidienst (möglichst im Streifendienst) verfügten.

An den Fokusgruppen nahmen 52 Polizeibeamtinnen und -beamte (13 weiblich, 39 männlich) im Alter zwischen 25 und 45 Jahren sowie einer Polizeizugehörigkeit zwischen sechs und 25 Jahren teil. Die Teilnehmerstärke pro Fokusgruppe variierte zwischen fünf und neun Personen. Die vorherige Einsatzfähigkeit lag zumeist im Bereich des Streifendienstes, wobei viele Teilnehmer zudem auch Erfahrungen in anderen Bereichen (z.B. SEK, Bereitschaftspolizei, Objektschutz, Bundesgrenzschutz) aufwiesen. Zu Beginn jeder Fokusgruppe wurden die Teilnehmer in einer kurzen Einführung über den wissenschaftlichen Projektzusammenhang informiert. Anschließend wurde das Szenario in Kaskadenform abgehandelt: Nachdem jeweils eine „Eskalationsstufe“ vorgestellt und diskutiert wurde, wurde die nächste eröffnet. Um die Diskussion anzustoßen und themenzentriert zu steuern, wurden zu den einzelnen Eskalationsstufen flexibel Fragen in die Diskussion eingebracht.

Hypothetisches Einsatzszenario³

Stufe 1:

Es ist ein Sommertag, es dämmt bereits. Draußen sind viele Leute unterwegs. Polizeihauptmeisterin (PHM) Müller und Polizeikommissar (PK) Schmidt sind mit einem Streifenwagen auf Routinestreife in einem „problematischen“ Stadtgebiet. Sie nehmen einen relativ neuen BMW mit getönten Scheiben wahr, dessen Stereoanlage voll aufgedreht ist. Der Motor des BMW läuft. Der Wagen ist so geparkt, dass er eine leichte Behinderung für den vorbeifahrenden Verkehr darstellt. Die Beamten entschließen sich, rechts ran zu fahren und die Insassen des Wagens anzusprechen.

PHM Müller steigt aus und geht zum BMW. Sie klopft an die vordere Seitenscheibe der Beifahrerseite, welche daraufhin um ein paar Zentimeter geöffnet wird. Im Auto sind zwei junge türkische Männer, einen von ihnen - M. Öztürk - erkennt die Beamtin sofort als einen örtlichen Kleinkriminellen. Vom Wageninnern her weht ihr ein Geruch von Cannabis entgegen.

Stufe 2:

Die beiden jungen Männer weigern sich, der Aufforderung der Beamtin zu folgen, aus dem Wagen zu steigen und den Führerschein und die Wagenpapiere zu zeigen. Die Insassen bezweifeln ihr Recht zu dieser Aufforderung und beschuldigen sie, dies

² Die Autoren danken auch an dieser Stelle den zuständigen Ministerien und Bildungseinrichtungen für die Unterstützung.

³ Copyright: Forschergruppe Police Use of Force; das Szenario darf nur mit Zustimmung dieser Gruppe verwendet werden (Kontakt: → www.policeuseofforce.org).

lediglich zu tun, weil sie Türken seien. Dieses geschieht sehr laut und unter häufiger Benutzung von obszönen Bemerkungen.

Stufe 3:

Im Laufe der Unterhaltung fährt der Fahrer plötzlich mit hohem Tempo davon. Mittlerweile hat PK Schmidt eine Überprüfung des Autokennzeichens und des M. Öztürk veranlasst. In dem Moment als der BMW losfährt, wird er gerade informiert, dass der Wagen wahrscheinlich in eine Schießerei mit Drogenhintergrund verwickelt war. M. Öztürk, so ein Warnhinweis, ist zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit bewaffnet.

Stufe 4:

Die Beamten verfolgen den Wagen und bald beteiligen sich auch andere Polizeiwagen an der Verfolgungsfahrt. Die Verfolgung dauert eine längere Zeit an, wobei der BMW an mehreren Ampeln nicht anhält und beinahe mit anderen Fahrzeugen zusammenstößt.

Als er versucht nach links abzubiegen, verliert der Fahrer die Kontrolle über den BMW, kollidiert mit einem anderen Fahrzeug und kommt zum halten. Die Insassen springen heraus und laufen in eine Siedlung hinein.

Stufe 5:

Die Beamten verfolgen die Insassen des BMW zu Fuß bis zu einer Einkaufsstraße. Als Sie sich annähern, sehen sie, dass Öztürk offenbar eine Handfeuerwaffe in seinen Händen hält.

Fragen, die flexibel zu den einzelnen „Eskalationsstufen“ gestellt wurden:

- Was denken Sie, werden die Polizeibeamten tun und warum?
- Welche anderen Möglichkeiten wären denkbar?
- Wie denken Sie sollten sich die Polizeibeamten verhalten?
- Ist ihre Reaktion gerechtfertigt?
- Was sollten die Polizeibeamten keinesfalls tun und warum?
- Wovon hängt es ab, wie sie sich entscheiden?

2.3 Datendokumentation und -analyse

Unter Gewährleistung des Datenschutzes wurden die Diskussionsrunden mit Zustimmung der Teilnehmer auf MD-Player aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Vor Durchführung einer weiteren Fokusgruppe wurde die zuvor geführte Gruppendiskussion reflexiv betrachtet. Dadurch konnten erste Erkenntnisse, Auffälligkeiten oder auftretende Fragen jeweils in die sich anschließende Fokusgruppe hineingetragen und berücksichtigt werden. Eine möglichst umfassende Aufdeckung des Forschungsgegenstandes sowie eine allmähliche Sättigung waren somit gewährleistet und erlaubten eine immer weiter fortschreitende Ergänzung der Ergebnisse. Zur Datenanalyse wurden sukzessive die transkribierten Aufzeichnungen fokussiert zusammengefasst und durch besonders prägnante Passagen und Zitate repräsentiert. Vor der ersten Zusammenfassung wurden Überlegungen dahingehend angestellt, nach welchen Kriterien die Zusammenfassungen sinnvoll angelegt werden sollten. Diesbezüglich bildeten sich nach Durchsicht der ersten Transkription mehrere Aspekte heraus, die es für die weitere Analyse zu berücksichtigen und zu ergänzen galt.

2.4 Ergebnisse

2.4.1 Die Angst vor der Eskalation: Von der Routinesituation zum „Horrorsszenario“

Die Reaktion auf das sukzessive vorgestellte Szenario sowie dessen „Bearbeitung“ durch die Teilnehmer war in allen Fokusgruppen ähnlich. So wurde zunächst eine Einschätzung der Gefährdungslage im Allgemeinen (gemeint ist hier eine eher „gelernte“ Situationseinschätzung) oder eine Einschätzung möglicher, sich noch entwi-

ckelnder Problemlagen (diese eher erfahrungsbasiert) vorgenommen. Ein Teil der Gruppenteilnehmer beschrieb direkt das für die Situation in ihren Augen angemessene routinemäßige Handeln.

Die dargestellte Lage wird zunächst beinahe einstimmig als „alltäglich“ beschrieben, jedoch auch als eine Situation, die eine potentielle Gefahrenlage darstellt. Es handelt sich nach Auffassung der Teilnehmer um eine Situation, die aus ihrer Erfahrung heraus beim Einschreiten leicht eskalieren kann. Begründet wird diese Einschätzung zum einen aus einer gewissen Berufserfahrung und Routine heraus, die die vorgestellte Situation z.B. aufgrund der getönten Scheiben zu einer unübersichtlichen Lage und damit potentiellen Gefahrenlage werden lässt. Zudem wird damit gerechnet, dass sich das polizeiliche Gegenüber anders verhält, als es von ihm erwartet wird. Ein „Sich-Hochschaukeln“ der Situation wird erwartet und die mögliche Gefahr geäußert u.U. „an Boden zu verlieren“. Bereits hier wird ein wesentliches Dilemma deutlich: Zum einen sollen die Polizeibeamtinnen und -beamten Grenzen aufzeigen, zum anderen ihr Einsatzziel jedoch möglichst auf Basis eines deeskalierenden Einschreitens durchsetzen. Die drohende, immanente Frage für die Akteure lautet demnach: Wie kann dieser Anspruch durchgesetzt werden, wenn den Aufforderungen nicht Folge geleistet wird?

Im weiteren Verlauf des Szenarios verschärft sich die Situation von Stufe zu Stufe: Je eskalierender sich das Szenario entwickelt, desto schwieriger und unübersichtlicher wird die Situation eingeschätzt, da immer mehr Handlungen notwendig sind, um die Situation noch „im Griff“ zu behalten bzw. „zu managen“ (z.B. Funken, Laufen, Verstärkung anfordern, Wagen verfolgen, sich um Verletzte kümmern). Hinzu kommt eine wahrgenommene sich steigernde Fremd- und Eigengefährdung. Das Ende des Szenarios wird (wenn auch mit unterschiedlichen Worten) fast in allen Gruppen als „Horror szenario“ eines jeden Polizisten beschrieben. Dies insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem der Flüchtende plötzlich in der Fußgängerzone stehen bleibt und offenbar eine Waffe in der Hand hält. Nun kommt zu der beschriebenen hohen Fremdgefährdung die extreme Eigengefährdung hinzu; ein möglicher Schusswaffeneinsatz, der zuvor noch aufgrund der Fremdgefährdung als indiskutabel angesehen wurde, könnte sich nun als unausweichlich herausstellen.

2.4.2 Der Grundkonflikt: Rationales Handeln vs. emotionales Verhalten

Insgesamt gesehen wird deutlich, dass es für die Beteiligten sehr schwierig ist, rechtliche Vorgaben und gelerntes Handeln (das Rationale) von gefühlsmäßig nahe liegendem Verhalten (dem Emotionalen) zu trennen. Je intensiver jedoch die Fokusgruppen-Teilnehmer über die Gründe für ihr Handeln sowie die sich ihnen darstellende Situation gleichsam öffentlich nachdenken, desto mehr kristallisiert sich heraus, dass neben den gesetzlichen und ausbildungsbezogenen Vorgaben, wie in der jeweiligen Situationen zu handeln ist, die Gründe für diese Handlungen aus dem subjektiven Empfinden abgeleitet werden – und dann eben individuell durchaus unterschiedliche sind. Die Bedeutung des emotionalen Empfindens und damit auch eine Ausdifferenzierung der Handlungsmöglichkeiten verstärken sich mit fortschreitendem Szenario. Während zu Beginn der Diskussion die meisten Teilnehmer noch relativ einheitliche Lösungsmechanismen für die vorgestellte Situation entwickeln, diskutieren die Teilnehmer immer kontroverser, je mehr rational bestimmtes Handeln von emotional bestimmtem Verhalten überlagert wird.

Dieser Grundkonflikt (Ratio vs. Emotion) kann an folgenden Aspekten, die an unterschiedlichen Punkten des Szenarios ansetzen, exemplarisch deutlich gemacht werden:

- *Geschlechterkonflikt zu Beginn des Szenarios*: Rollentausch (Ratio) vs. Beschützerinstinkt des männlichen Kollegen der weiblichen Kollegin gegenüber (Emotion)
- *Verfolgung des flüchtenden Fahrzeuges*: Verfolgung bis zur letzten Konsequenz, inklusive Rammen aufgrund des aufkommenden „Jagdfiebers“ (s.u.) und/oder verletzter Eitelkeit (Emotion) vs. Abbruch der Verfolgung aufgrund der Gefährdung Dritter (Ratio)
- *Trennung der Streifenpartner während der Verfolgung des Flüchtenden zu Fuß*: „Niemand trennen“ aufgrund der Eigensicherung (Ratio) vs. „Jeder schnappt sich einen“ aufgrund des Jagdfiebers (Emotion)
- *Möglicher Waffeneinsatz am Ende des Szenarios*: Kein Waffeneinsatz in einer Fußgängerzone um unbeteiligte Dritte nicht zu verletzen (Ratio) vs. Waffeneinsatz, weil man sich massiv bedroht fühlt (Emotion).

2.4.3 Rahmenbedingungen des Gewalthandelns

2.4.3.1 Basisbedingungen

Die individuellen Handlungen, Gründe dafür sowie ihre Rechtfertigung hängen von diversen Faktoren ab. In Bezug auf Gewalthandlungen gründen sie sich nicht nur auf den rechtlichen Vorgaben. Diesbezüglich sind als unbestrittene Basisbedingungen genannt worden:

- die Durchsetzung polizeilicher Interessen „als Polizeibeamter“,
- die Erwartung, keine Anzeichen von Schwäche zu zeigen, was die Institution Polizei bzw. die Umsetzung des Strafverfolgungsauftrages anbelangt,
- die Vermeidung einer Eskalation sowie
- die Annahme, dass Aufforderungen von Seiten der Beamten dem Gegenüber nicht (immer) erklärt werden müssen.

Sicherlich sind diese Aspekte beständig „im Hinterkopf“ präsent und spielen dementsprechend auch eine wichtige, teilweise im Weiteren konfliktierende Rolle im Hinblick auf die Konsequenzen. Sie treten jedoch im Laufe des Szenarios in den Hintergrund und werden umso eher durch andere Faktoren ersetzt, je unübersichtlicher, verworrener und eskalierender sich die Situation entwickelt. In den meisten Fällen kann keine klare Abgrenzung mehr vorgenommen werden im Hinblick auf die Aspekte legaler Rechtfertigungen und die individuellen (oftmals nicht rechtlich legitimierten) Handlungsrechtfertigungen. Diese Aspekte interagieren häufig miteinander und hängen ihrerseits wiederum mit weiteren Faktoren zusammen bzw. von ihnen ab. Es kommt somit zu einem Zusammenspiel der subjektiven Wahrnehmung mit eher strukturellen Faktoren. Die strukturellen Faktoren lassen sich dabei in organisationsbezogene, persönliche und situationsbezogene Faktoren aufteilen.

2.4.3.2 Strukturell-organisationsbezogene Faktoren (Organisation)

Zu den eher organisationsbezogenen Faktoren gehören vor allem strukturelle Faktoren im Bereich der Institution Polizei selbst, wie z.B. Training, Ausrüstung, physische Konstitution des Streifenpartners, Kooperation des Teams, Gruppendruck unter den Kollegen, mögliche Unterstützung und Rückendeckung. Es wird in den Fokusgruppen auf die große Bedeutung der Abstimmung des Streifenteams über das beabsichtigte Handeln hingewiesen. Auch werden die Vorteile hervorgehoben, die eine lange

Zusammenarbeit als Streifenteam mit sich bringt (z.B. der Beamte weiß, wie sein Kollege in bestimmten Situationen reagiert). Des Weiteren wird auf die Bedeutung einer möglichst homogenen physischen Belastbarkeit der Streifenpartner hingewiesen. Auch wird auf die Problematik verwiesen, möglicherweise aufgrund seines Verhaltens bei Kollegen Unverständnis hervorzurufen und als „Angsthase“ belächelt zu werden.

Zitate:

„Was auch ganz gefährlich ist, wenn du einen Kollegen auf dem Streifenwagen hast, der eine kann schnell rennen, der andere nicht. Und der erste rennt los, rennt dem hinterher und der andere bleibt 50m zurück. (...) Das ist auch schon gefährlich, dass man sich dann trennt in der Situation. (Das ist) nicht unwahrscheinlich, aber das darf eigentlich auf keinen Fall passieren, dass man sich in so einer Situation trennt (...)“.
„Wenn du die vor Augen hast, und die sind, du meinst, du könntest die kriegen (...) dann bleibst du nicht stehen und wartest auf deinen Kollegen, bis der angetrabt kommt“(...) „oder bis er den Bauch hinter dem Lenkrad rausgewuchtet hat“ [FG01: 713-726].

„... der jetzt schon 120 kg auf den Rippen hat oder ob das jetzt hier noch ein 30-jähriger Kollege ist, der in seiner Freizeit Fußball spielt und noch relativ normal gebaut ist.“ (...) „Da kommt es erstens darauf an, wie sportlich ist mein Kollege, also, wie sportlich bin ich selber, wie sportlich ist mein Kollege oder meine Kollegin in dem Fall. Können wir beide hinterher rennen oder bin ich nach 400 m alleine?“ [FG07: 1100-1118-].

„(...), dass ich dadurch einfach vorsichtiger geworden bin und ich schon mal eher sage: ‚Ich geh da nicht rein. Ich hole mir das SEK!‘ Wo mich manch ein Kollege dann vielleicht schon auslacht und sagt, ‚Was bist du denn für ’n Schisser?‘ [FG01: 1046-1049].

2.4.3.3 Strukturell-personenbezogene Faktoren (Person)

Persönliche Faktoren, die den Beamten selbst betreffen, sind z.B. Erfahrung, Berufsjahre, familiäre Situation, Fähigkeiten der Stressbewältigung, individueller Charakter, Kenntnisse über das polizeiliche Gegenüber sowie der Umgebung. Hier kann zwischen speziellen Negativerlebnissen im Dienst sowie der Kenntnis solcher Erfahrungen bei Kollegen einerseits sowie einer grundsätzlichen Erfahrung aufgrund von Dienstjahren unterschieden werden. Wirken sich Negativerlebnisse vermutlich eher dahingehend aus, dass sich die Beamten vorsichtiger, wenn nicht gar ängstlich verhalten, so kann eine langjährige Diensterfahrung ohne entsprechende Erfahrungen zu gewissen Nachlässigkeiten führen. Auch wird eine mit den Dienstjahren zunehmende „gewisse Enttäuschung“ auf Seiten der Beamten eingeräumt. Aus Sicht der Beamten sind die strafrechtlichen Konsequenzen, die sich für das polizeiliche Gegenüber nach Strafanzeigenstellung oder Festnahme etc. ergeben, oftmals zu „lax“. Insbesondere, wenn es sich um als solche empfundene Angriffe auf die eigene Person gehandelt hat, wird sich von einer anschließenden Bestrafung auch eine gewisse eigene „Befriedigung“ erhofft. Findet diese nicht statt, so kommt es zu Frustrationen, die bei späteren Einsätzen möglicherweise in einer Art Selbstjustiz zum Ausdruck kommen können.

„Da gibt es ein Gerichtsverfahren, vielleicht eine Anzeige wegen Körperverletzung, Widerstand, Beleidigung, lass es vier Straftaten sein, dann sitzen die vorm Richter,

dann sagt der Richter: ‚Mmh, na gut, armer Junge, schlechte Kindheit, Vater damals gestorben oder ist als Soldat noch in der Türkei oder sonst wo, lebt mit sechs Brüdern, eine kleinen Wohnung, du, du, du!‘ Und das macht er sieben, acht mal, was keine Seltenheit ist und dann irgendwann kriegt er mal eine Geldstrafe und ansonsten wird das eingestellt“ [FG03: 275-283].

„(...) Was unter dem Strich übrig bleibt, nämlich gar nichts. Und mit diesem unbefriedigendem Gefühl (geht man dann) raus der Geschichte, (und sagt sich): ‚Beim nächsten Mal (...) dann mach ich das einmal richtig!‘ (...) So dass ich für mich die Befriedigung habe: ‚Okay, war vielleicht nicht ganz korrekt, aber die haben das gekriegt, was sie verdient haben““ [FG07].

2.4.3.4 Strukturell-situationsbezogene Faktoren (Situation)

Die aktuelle Situation spielt ebenso eine gewichtige Rolle. Hierzu gehören z.B. das Risikopotential, die Sichtbarkeit, die Entfernung und Anzahl des/der polizeilichen Gegenüber sowie die Gefahr für die Polizisten/innen selbst sowie für unbeteiligte Dritte. Hier sind weiter zu nennen Aspekte, die das polizeiliche Gegenüber direkt betreffen (z.B. körperliche Verfassung, Reaktion auf die Polizisten und ihre Aufforderungen, Kenntnisse über mögliche rechtliche Konsequenzen bezüglich ihres Handelns etc.) sowie die Situation vor Ort (z.B. Stadt oder ländlicher Raum, Tageszeit, Fußgänger etc.)

„Wenn sie (den Grenzbereich) dann überschreiten, dann kommen normale Zwangsmaßnahmen, aber (nicht) in dem Sinne so mal eine versteckte Ohrfeige oder ein Puffer ran, sondern, dann werden sie runter auf den Boden gebracht. Da kann man dann, sag ich mal, ein bisschen fester zupacken. [FG05: 494-508].

Andererseits wird auch darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen in vorgestelltem Beispiel aufgrund der zweiten Person im Fahrzeug oder aber auch durch unbeteiligte Dritte, die sich mit den Fahrzeuginsassen solidarisieren, zu einer Gefährdung bzw. Eskalation der Situation führen kann, da die Polizisten in Unterzahl sind. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass Übergriffe nicht nur reflexartig stattfinden, sondern die Situation durchaus kurz überdacht und dann bewusst gehandelt wird. Man kann vermuten, dass in dem Moment, in dem eine oder mehrere weitere Personen wahrgenommen werden, eine Handlungsabwägung stattfindet und (übermäßige) Gewalt nur dann angewendet wird, wenn man sich in Überzahl oder stärkerer Position wähnt.

„In dieser Situation, die geschildert wird, wenn es da eskaliert, ist das ganz gefährlich, weil noch der Zweite im Wagen sitzt. Das ist vielleicht auch der Grund, warum es da nicht so eskaliert. (...) Das wäre der Grund, warum es vielleicht nicht ganz so schnell eskaliert, wegen dem Zweiten, dass sich der Kollege da noch zurückhält“ [FG01: 1183-1191].

2.4.3.5 Wahrnehmungsbezogene Faktoren (Wahrnehmung/ Bewertung)

Die zuvor genannten strukturellen Faktoren sind als Ressourcen zu betrachten, die in einer Art Kosten-Nutzen-Analyse bei der Handlungsentscheidung berücksichtigt werden. Der Grad der Rationalität der Entscheidung hängt jedoch von der Rahmung der Situation durch die Beamten bzw. von allgemeinen Rahmenbedingungen ab – und diese sind in jedem Fall „subjektiv“ zu nennen. Einzelne Interpretationen scheinen Rationalität zugunsten von Emotionalität zurücktreten zu lassen. Zu diesen in der

beschriebenen Art und Weise wirksamen Interpretationen/Rahmenbedingungen gehören ...

- ... die je individuelle Einschätzung des Beamten, dass beispielsweise die Aufgabe der Verfolgung als Zeichen von Schwäche angesehen wird,
- ... ein Leiden unter Ehrverlust und verletzter Eitelkeit bei Nichtbeachtung der polizeilichen Aufforderungen oder bei einer Flucht des polizeilichen Gegenübers (z.B. indem dies als persönliche Beleidigung, Kränkung und Provokation bewertet wird) und
- ... das Aufkommen eines „Jagdfiebers“ (d.h. die mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle der Emotionen und ein ausschließlich reflexartiges Handeln).

„Die Frage ist ja ganz einfach, inwieweit habe ich mir ein dickes Fell zugelegt? Bisher ist es mir noch nicht passiert, dass mir die Hand ausgerutscht ist, aber ich weiß nicht, ob ich nicht irgendwann mal in eine Situation komme, wo ich emotional so geladen bin oder von zu Hause aus nicht so ausgeglichen genug bin, (...), dass das genau die Situation ist, die ich mir nie gewünscht habe und dann rutscht mir die Hand aus“ [FG07: 711-719].

2.4.4. Eskalationsangst, Autoritätserhalt und subjektive Bewertung

All diese Faktoren wirken zusammen in einem immer weniger verallgemeinerungsfähigen Wirkungsgeflecht. Gleichwohl scheinen sich die Basisbedingung der Eskalationsvermeidung, der Wunsch nach Autoritätserhalt und die jeweils subjektive Ausprägung der Bewertung der Situation als die entscheidenden Randbedingungen heraus zu kristallisieren. Je mehr die Beamtinnen und Beamten dabei in den Konfliktstrudel zwischen Autoritätserhalt einerseits und Eskalationsangst andererseits eintauchen, desto mehr werden ihre Handlungen von Emotionen bestimmt und desto größer wird die Gefahr, dass rechtliche Vorgaben ausgeblendet werden – und gewalttätiges Handeln als Lösungsmechanismus für den Konflikt dient. Wie bereits von *Alpert & Dunham* (2004) festgestellt, wird ein Einlenken und Stoppen der Gewaltspirale dann zunehmend schwieriger. Die subjektive Wahrnehmung gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Über sie wird der Konflikt bewertet, „gerahmt“ und die „problematische Situation“ unbewusst oder bewusst in verschiedene „Schubladen“ einsortiert. Diese Situationsanalyse hat unmittelbare Auswirkungen auf die sich daran anschließenden Konfliktlösungsstrategien der Beamten. Diese sind wiederum abhängig von den Ressourcen, die den Beamten zur Verfügung stehen und die organisationsbezogen aber auch persönlicher Art sein können (z.B. Team, Ausrüstung, Möglichkeiten der Stressbewältigung, Tagesform – aber eben auch die persönliche Fähigkeit, sich ggf. zurückzuziehen ohne subjektiv einen Ehrverlust oder eine Kränkung zu erleben). Reichen (a) die Ressourcen nach eigener Einschätzung nicht aus, den Konflikt gewaltlos oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter Anwendung unmittelbaren Zwanges zu lösen, oder aber treten (b) rationale Erwägungen völlig in den Hintergrund, dann kann es zu (nicht legitimierten) gewalttätigen Übergriffen kommen. Die Situation, in der sich das Subjekt (hier der Beamte) im Moment der Situationswahrnehmung befindet, wird bei *Giddens* als „Kontextualität“ verstanden (*Giddens* 1988, 70, 123 u. 185 ff) und durch zwei Hauptmomente definiert: die Struktur (äußere Bedingungen) sowie den biographischen Zustand des Handelnden (verfügbarer Wissensvorrat) (siehe auch *Werlen* 2000, 310; 1997, 158f). In Bezug auf die äußeren Faktoren stellen sie in Form von Strukturen der sozialen und der physischen Welt die Bedingungen und Mittel dar, die den Beamten gewisse Handlungsstrategien ermögli-

chen oder diese eben hemmen. Hierbei handelt es sich um soziale und ökonomische Faktoren (z.B. sozialer Status, Stellung im Beruf, Gruppenzugehörigkeiten, Rollenerwartungen oder Normen) zum anderen jedoch auch um räumliche Gegebenheiten (z.B. Umgebung, Unbeteiligte Dritte), in denen sich das Handeln vollzieht (siehe auch Scheiner 2000, 128). Aus diesen Faktoren, seien sie sozial-kultureller oder physisch-materieller Art, wird jede Wahrnehmung individuell „konstruiert“. Dabei scheinen Gemeinsamkeiten zu existieren, die hinsichtlich eines möglichen gewalttätigen Handelns der Beamten nach unserer Beobachtung in drei unterschiedlichen Rechtfertigungsmustern münden.

2.4.4.1 Rechtfertigungsmuster Nr. 1:

Gewaltanwendung als Reaktion auf den Widerstand gegen die staatliche Autorität

Hier wird Gewalt ausgeübt im Rahmen der Maßnahme, vordergründig mit allem „was rechtlich möglich ist“ und mit dem Strafverfolgungsauftrag begründet. Im vorgegebenen Szenario geht es um eine Ordnungswidrigkeit sowie um ein BTM-Delikt. Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Beamten prinzipiell verpflichtet, dem nachzugehen, auch wenn in früheren Studien ein „faktisches Opportunitätsprinzip“ aufgezeigt werden konnte: Dort, wo es aus bestimmten Gründen keinen Sinn macht, eine Straftat formell zu verfolgen (z.B. eine entsprechende Anzeige aufzunehmen), weil die Arbeitsbelastung im Verhältnis als zu hoch angesehen wird oder ohnehin eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erwartet wird, ist man im polizeilichen Alltag bereit, das Legalitätsprinzip zurückzustellen.

Generell kann (bezogen auf das Szenario) die ganze Bandbreite (legitimierter) Gewaltanwendung zum Einsatz kommen, die als gerechtfertigt und rechtlich abgedeckt angesehen wird. Ob und inwieweit (legale) Gewalt angewendet wird, hängt im Ergebnis von der Reaktion des Gegenübers auf die Aufforderungen der Beamten ab. Die Entscheidung, ob es zu Handlungen kommt, die über das Gebotene und damit Legale hinausgehen, liegt auf Seiten der Beamten bzw. hängt von dem subjektiven Empfinden dieser ab. Aspekte wie die Tagesform der Beamten, Überarbeitung, Reizbarkeit etc. spielen dabei eine Rolle. So besteht die Möglichkeit, dass es zu nicht gerechtfertigten Übergriffen kommt, um der staatlichen Autorität Respekt zu verschaffen.

Auch wenn Übergriffe als eigentlich nicht akzeptabel bewertet werden, kann es sein, dass durchaus Verständnis für Kollegen aufgebracht wird, denen solche „Ausrutscher“ passieren – ein Handlungsmuster, das die bereits beschriebene Bedeutung der polizeilichen Subkultur unterstreicht.

„Wenn ich eine gute Tagesform habe, prallt unter Umständen was ab, was am nächsten Tag zu einer entsprechend heftigeren Reaktion führen kann“ [FG07: 482-484].

„Also, ich muss mich jetzt mal outen. Also, ich habe Gewalt auch schon als taugliches Mittel angewendet, um einfach mir Respekt zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob ihr aus Städten kommt, wo es massive Russenprobleme gibt. Also, wir haben in X. also wirklich ein ganz massives Russenproblem und ich bin jetzt einfach vermutlich durch meinen (anderweitigen) Einsatz) (ist bekannt) ganz anders geprägt. Also, wenn ich einem Russen zweimal sage, er soll die Hände aus den Taschen nehmen, damit ich seine Hände sehe und das macht er beim zweiten Mal Auffordern nicht, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert. Und das hat auch funktioniert. Und das hat sich in dem speziellen jugendlichen Kreis von Russen einfach rumgespro-

chen, dass, wenn die aufgefordert worden sind, ihre Hände aus den Taschen zu nehmen, das dann funktioniert. [FG04: 879-899].

„Und, je nachdem, wie die selber dann auch reagieren, ob sie jetzt anfangen, noch mehr aggressiv zu werden, vielleicht zu schubsen, zu stoßen, beleidigend zu werden, dann könnte ich auch durchaus verstehen, ich könnte es durchaus verstehen, wenn da eben mal ein Kollege ein bisschen derber zupackt, als es vielleicht unbedingt sein müsste. Ich will jetzt nicht sagen, dass ich das in Ordnung finden würde, wenn sie jetzt vielleicht, was weiß ich, den Knüppel ziehen würden und die jetzt zusammenknüppeln würden. Da würde ich auch sagen: ‚Schluss, Aus, das geht zu weit!‘ Aber, wenn sie dann eben halt mal so ein bisschen fester zupacken, könnte ich drüber wegsehen“ (alle lachen) [FG05: 386-418].

2.4.4.2 Rechtfertigungsmuster Nr. 2:

Gewaltanwendung als Konsequenz einer Nichtachtung der eigenen Person oder des Kollegen/ der Kollegin in der Funktion als Polizist oder Polizistin

Dieser Bereich ist eine Art Übergang zwischen dem zuvor genannten Widerstand gegen die staatliche Autorität und dem als persönlich empfundenen Angriff (s.u.). Hier wird der Einsatz von Gewalt zwar prinzipiell als nicht gerechtfertigt angesehen, jedoch im Einzelfall mit der Begründung gerechtfertigt, dass man sich „als Polizist“ nicht beleidigen lassen muss. Der Beamte handelt zwar aus individuellen Empfindungen, aber aus seiner Rolle als Polizist heraus. Beispiele sind Beleidigungen der Beamten in ihrer Funktion als Polizisten oder der „Beschützerinstinkt“ des männlichen Kollegen gegenüber der Kollegin.

„Also, soweit müssen wir ehrlich sein. (...) Wenn jemand ‚Scheißbulle‘ oder so was sagt, sind das für mich Beleidigungen, die den ganzen Berufszweig, also die Institution Polizei betreffen, nur ‚Kinderficker‘ lasse ich mir vom Bürger nicht sagen, also da kriegt er postwendend eine geschmiert. Also, da wollen wir jetzt mal faktisch (ehrlich sein), was in Ehrverletzung reingeht, nehme ich so ohne weiteres auch nicht hin. Also, das muss ich ganz ehrlich sagen. Klar, wo sich Gewalt vermeiden lässt, aber wenn einer am Ohrfeigenbaum schüttelt...“ [FG04: 891-900].

„Und der Kollege geht dann eher auf unser Gegenüber los, als ich.“ „Und der wird dann ganz schnell an den Wagen gedrückt.“ „Du lässt meine Kollegin jetzt in Ruhe!“ „Was hast du zu meiner Kollegin gerade gesagt? Hast du meine Kollegin gerade beleidigt?“ „Also (...) der Beschützerinstinkt.“ [FG01: 1133-1137].

„Wenn die Kollegin auf irgendeine Art und Weise verbal angegriffen wird, dass der kleine Hengst, der dann daneben steht (...) das auch nicht nett findet und dementsprechend anders agieren wird, also die da drin zur Raison rufen wird und somit ist schon die erste Schwelle da, dass der weitere Verlauf sich wahrscheinlich ein wenig schwierig gestaltet“ [FG03: 120-125].

2.4.4.3 Rechtfertigungsgrund Nr. 3:

Gewaltanwendung als Konsequenz eines Angriffes auf die eigene Person

Kommt es zu Übergriffen, so finden diese i.d.R. spontan statt. Rationale Überlegungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen werden bei den Beamten zunächst ausgeblendet. Sie finden erst im Anschluss statt und werden dann ggf. so rekonstruiert, dass der Übergriff legitimiert werden kann. Diese Aktionen sind zunächst von Emotionen überlagert und lassen sich zumeist nicht mehr sinnvoll auf die eigentliche Sachlage zurückführen. Hier treten persönliche Gründe und subjektive Wahrnehmungen in den Vordergrund. Der Beamte sieht sich nicht mehr in seiner Rolle als Polizist an-

gegriffen, sondern persönlich als Individuum. Die hier genannten Rechtfertigungen sind vielfältig und reichen von Reflex, Angst um das eigene Leben, Ablassen aufgeregter Aggressionen bis hin zu besonderer persönlicher Betroffenheit.

„Das hatte ich also mal mit einem, der mich mal mit einem Säbel traktieren wollte, und als ich dann drüber nachgedacht hatte, als der dann am Boden lag: ‚Der wollte dich grad umbringen, der hat dich da rein gelotst in die Bude und wollte dich eigentlich kaltmachen.‘ Dann war es vorbei, also, dann, weiß ich nicht, der hatte dann Rippenbrüche und alles“ [FG03: 487-501].

„Aber letztendlich ist das ja auch kein polizeiliches Handeln mehr, das ist dann auch nur menschliches Handeln: ‚Hallo, der greift mich an, warum macht der das, ich will doch eigentlich gar nichts‘ (...) Ich will einfach nur ganz normal ich selbst sein und dort meine Maßnahmen treffen und dann ist auf einmal (...) fällt auch bei uns irgendwann mal eine Klappe, wo ich sage: ‚Bis hierher und nicht weiter!‘ Da ist mein Grenzbereich erreicht und danach ist mir mein eigenes Leben mehr wert, als das des anderen.“ (...) Der Unterschied ist aber auch, sage ich immer, ob man jetzt einfach nur den Widerstand bricht, dem die Handfessel anlegt oder machen lässt, oder ob man sich dann sozusagen seine aufgeregten Aggressionen erst mal an dem ablässt. Also, es gibt ja viele, die legen dann erstmal los. Da ist der Widerstand schon längst gebrochen und die sitzen immer noch dabei. (...) Das kommt auf das Verhalten, das kommt auf sein Verhalten des Straftäters vorher drauf an. Also, wenn das einfach nur ein Widerstand war, im rechtlichen Sinne, sage ich jetzt mal, aber der eigentlich körperlich an einem vorüber gegangen ist, sicherlich, dann bricht man den sozusagen mit einfacher körperlicher Gewalt oder wie auch immer, fesselt die Menschen und das war es und geht dann in die Bearbeitung über. Aber, wenn das jetzt wirklich so ist, dass man sich wehren musste, sich seiner Haut erwehren musste, weil es irgendwo in diesen Kreis reinging, wo jetzt meine Gesundheit persönlich, also nicht mehr der Polizeibeamte angegriffen wurde, die Amtsperson, sondern ich als Mensch angegriffen wurde (...)“ [FG03: 526-539].

„(...) In diesem ganzen Handgemenge, dann hatte sie sich befreit aus diesen Handfesseln (...) Es (hat) mir dann so gereicht, die hat mich so wütend gemacht, weil die dann auch nicht aufhörte: ‚Ja, ihr dummen Bullenschweine!‘ (...), da habe ich ausgeholt, da habe ich ihr einfach in den Arsch getreten“ [FG05: 510-539].

„Also, ich kenne einen Kollegen, dem ist die Hand ausgerutscht, bei einer Situation, da ging es um ein Kind, das verprügelt wurde vom Vater und der Vater stand dann da gegen ihn, ihm gegenüber und hat gesagt: ‚Na, was willst du jetzt machen?‘ Grinste den so an, und da hat der ausgeholt und hat dem eine gedonnert. Weil, der hatte dem Kind die Rippen gebrochen, die Arme gebrochen, das Kind war zwei Jahre alt. Und ich habe mir dann im Nachhinein auch überlegt, was hätte ich gemacht? Ich habe da meinen Sohn gesehen. Und, wenn das einer mit meinem Kind gemacht hätte, wahrscheinlich hätte ich auch emotional wäre ich auch da geladen gewesen, ich hätte dem auch eine gelangt, wahrscheinlich“ [FG07: 732-741].

„Jeder Mensch hat eine Grenze und das ist so eine Grenze, wo man dann irgendwann (...) das Fass überläuft. Und wenn man das dann noch, wie in dem Fall, auf sein persönliches Umfeld (überträgt), gerade bei Kindern ist das ja so, wenn man mit Kinderleichen oder irgendwas zu tun hat oder mit verprügelten Kindern (...), da ist man sehr schnell emotional (eingebunden). Weil, da geht es wirklich an die Substanz“ [FG07: 746-751].

Ob und inwieweit es zu Übergriffen kommt, ist dabei individuell sehr unterschiedlich und insbesondere bei Zunahme des Eskalationspotentials von den individuellen Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung des einzelnen Beamten abhängig. Kommt es jedoch zu Übergriffen, werden diese in eines der dargestellten Rechtfertigungsmuster „einsortiert“. Das individuelle Verhalten wird dann „auf eine allgemeine Ebene“ transformiert. Der eingeräumte „Fehler“ wird womöglich individuell auch als solcher gesehen, in der Gesamtbetrachtung jedoch als beinahe unausweichliche Maßnahme dargestellt. In dieser konkreten Situation konnte man sich eben nicht anders verhalten.

3. Fazit:

Unsere Studie hat auf Basis von Fokusgruppen, denen ein sich hypothetisch verschärfendes Einsatzszenarium vorgelegt wurde, nach möglichen Bedingungen von rechtlich nicht legitimer polizeilicher Gewaltanwendung gesucht. Als mögliche Rahmenbedingungen für polizeiliche Übergriffe sind die Faktoren Basisannahmen, Organisation, Person, Situation und subjektive Bewertung herausgearbeitet worden. Von besonderer Bedeutung scheinen mit Blick auf Übergriffe die Eskalationsangst und der Wunsch nach Autoritätserhalt als Basisbedingungen zu sein. Lässt sich eine eskalierende Situation mit den Ressourcen der Organisation und Person nicht im Rahmen des rechtlich Gebotenen lösen, kombiniert sie sich zudem mit einer subjektiven Bewertung einer emotionalen Kränkung, Ehrverletzung oder Provokation, so kann eines der von uns identifizierten Rechtfertigungsmuster für polizeiliche Übergriffe aktiviert werden: Der Angriff auf die Autorität des Staates (1), der mangelnde Respekt gegenüber der gesellschaftlichen Rolle der Polizisten (2) oder der Angriff auf die eigene Person (3). Rechtliche Aspekte treten bei diesen Begründungsszenarien deutlich in den Hintergrund – Legalität wird durch Legitimität ersetzt. Polizeiliche Aus- und Fortbildung kann von der Kenntnis dieser Eskalationsspirale profitieren, in dem sie bei den teilweise inkompatiblen Basiszielen (Autoritätserhalt, Eskalationsverbot), den Rahmenbedingungen (Organisation, Person, Situation) und/oder den offensichtlich entscheidenden Wahrnehmungsmustern (Kränkung, Ehrgefühl, Provokation) in präventiver Absicht ansetzt. Auf diese Weise kann dem Ziel des zivilisatorischen Minimums der Gewaltanwendung auch und gerade auf Seiten der Träger des Monopols physischer Gewaltsamkeit ein Stück näher gekommen werden.

„... , dann habe ich ihm schon eine geschmiert.“

Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung

„ ... , in this case I slapped his face“

Keeping authority und fearing escalation as causes of police use of force

Summary

In modern society police is the central institution prepared and entitled to exercise physical violence. Law not only allows the use of force, it also demands it in certain situations. Police is prepared, trained and equipped to use force; however, it is not

clear whether training and equipment are sufficient to ensure the intended *minimum use of force* referring to a civil society. Even in an international perspective, use of force by and against police officers is a rare event. Nevertheless, force may be used at any time and in any situation, when police and citizens get into contact. The article gives an overview of prior research and presents results from an empirical study in Germany on the individual and collective legitimization of the use of force by police officers, the study itself being part of an international research project.

Literatur

Alpert, G. & Dunham, R. (2004). *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge. – Alpert, G.P., Kenney, D.J. & Dunham, R. (1997). *Police Pursuits and the Use of Force: Recognizing and Managing "The Pucker Factor"* - A Research Note. *Justice Quarterly* 14, 2, 371-385. – Batt, R. & Dickhaut, S. (2004). *Verhaltensempfehlung Personenkontrolle zum Leitfaden 371*. Diplomarbeit an der Hochschule der Polizei Baden-Württemberg. Villingen-Schwenningen. – Behr, R. (i.E.). *Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen: Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden. – Behr, R. (2000). *Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen. – Behr, R. (1993). *Polizei im gesellschaftlichen Umbruch. Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung bei der Schutzpolizei in Thüringen*. Holzkirchen. – Bohnsack, R. (2000). Gruppendiskussion, in: U. Flick, E. v. Kardorff, I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch*, 369-384. Reinbek. – Bornewasser, M. & Eckert, R. (1995). *Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlussbericht zum Projekt "Polizei und Fremde"*. Trier. – Bosold, C. (2006). *Polizeiliche Übergriffe: Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffe*. Baden-Baden. – Chan, J. (mit Devery, C. & Doran, S.) (2003). *Fair Cop: Learning the Art of Policing*. Toronto. – Eckert, R. & Willems, H. (zusammen mit Goldbach, H.) (1992). *Konfliktintervention. Perspektivenübernahme in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen*. Opladen. – Feltes, T. (2006). *Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei*. In: Heitmeyer, W. & Schöttle, M. (Hrsg.): *Gewalt (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 563)*. Bonn. – Feltes, T. (2000). *Police Integrity and the Police Organisation - L'intégrité dans l'organisation de la police*. In : *La Deontologie Policiere, instrument de consolidation des droits de l'homme*. Paris (Ministere de l'Interieure), 10-21 (französisch), 86-95 (englisch), 234-255 (arabisch). Online unter http://www.thomasfeltes.de/htm/Police_Integrity.htm. – Feltes, T. (1996). *Stellungnahme zur Expertenanhörung "Mauer des Schweigens"*, in: *Parlamentarischer Untersuchungsausschuss "Hamburger Polizei" der Hamburger Bürgerschaft*. Hamburg. – Feltes, T. & Punch, M. (2005). *Good People, Dirty Work? Wie die Polizei die Wissenschaft und Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt*. *MschKrim*, 88, 26-45. – Fiedler, A. (2002). *Kollektives kollektiv erfassen – das Gruppendiskussionsverfahren in der Diskussion*. Rezensionssaufsatz zu: Loos, P. & Schäffer, B. (2001): *Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen*. Opladen. *FQS [Online-Journal]*, 3(4). Online unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>. – Frey, J.H. & Fontana, A. (1991). *The Group Interview in Social Research*. *The Social*

Science Journal, 28, 175-187. – Fyfe, J.J. (1988). Police Use of Deadly Force: Research and Reform. *Justice Quarterly* 5, 165-205. – Gamson, W.A. (1992). *Talking politics*. Cambridge, Mass. et al. – Giddens, A. (1988). *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt a.M., New York. – Goffman, E. (1986). *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt a.M. – Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft*. Frankfurt a.M./ New York. – Kant, M. (2000). Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung. Über das Problem einer zahlenmäßigen Erfassung. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 67, 3/2000, 20-27. – Klockars, C.B. (1980). The Dirty Harry Problem. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 452, 33-47. – Klockars, C.B., Ivkovich, S.K., Harver, W.E. & Haberfeld, M.R. (2000). The Measurement of Police Integrity. National Institute of Justice. Research in Brief. Washington. – Loos, P. & Schäffer, B. (2001). *Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen*. Opladen. – Mangold, W. (1973). Gruppendiskussionen, in: R. König (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung* (Teil 1), 228-259. 3., umgearbeitete u. erw. Auflage. Stuttgart. – Manning, P.K. (1997). *Police Work*. 2nd edition. Prospect Heights, Ill. – Manning, P. K. (1995). The Police. Mandate, Strategies, and Appearances, in: V.E. Kappeler: *The Police and Society*, 114 ff. Prospect Heights. – Mastrofski, S., Reisig, M.D. & McCluskey, J.D. (2002): Police Disrespect toward the Public: An Encounter-based Analysis. *Criminology*, 40, 519-551. – Manzoni, P. & Eisner, M. (2006): Violence between the Police and the Public. Influences of Work-Related Stress, Job Satisfaction, Burnout, and Situational Factors. *Criminal Justice and Behavior*, 33: 613-645. – Mastrofski, S.D. & Ritti, R.R. (1996): Police Training and the Effects of Organizations on Drunk Driving Enforcement. *Justice Quarterly* 13, 291 ff. – Mawby, R. I. (ed.) (1999). *Policing Across the World. Issues for the Twenty-first Century*. London/New York. – Mensching, A. (2006). *Gelebte Hierarchien in der Polizei - Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken*. FU Berlin: Dissertation. – Mensching, A., Kleuker, M., Linke, Y. & Nack, M. (2004). *Polizei im Wandel. Binnenverhältnisse in der niedersächsischen Polizei am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes und der für ihn vorgesetzten Ebenen*. KFN-Forschungsberichte Nr. 92. Hannover. – Merkle, D.M. (1996). The National Issues Convention Deliberative Poll. *Public Opinion Quarterly* 60, 588-619. – Morgan, D.L. & Spanish, M.T. (1984). Focus Groups. A New Tool in Qualitative Research. *Qualitative Sociology* 7, 253-270. – Ohlemacher, T. (2000), *Die Polizei in schwierigem Gelände: Ein Plädoyer für eine veränderte Perspektive und neue empirische Projekte*. MschrKrim 83, 1-10. – Ohlemacher, T., Bosold, C., Fiedler, A., Lauterbach, O. & Zitz, A. (2002). *Polizei im Wandel - Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste Ergebnisse der Gruppendiskussion*. KFN-Forschungsberichte Nr. 87. Hannover. – Ohlemacher, T., Rüger, A., Schacht, G. & Feldkötter, U. (2003): *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000. Eine kriminologische Analyse. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Bd. 24. Baden-Baden. – *Polizei-Führungsakademie* (Hrsg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. Lübeck. – Punch, M. (2003a). Rotten Orchards: "Pestilence", Police Misconduct and System Failure. *Policing & Society*, 13, 171-196. – Punch, M. (2003b). *Policing for London and "Honest Policing"*. *Polizei-Newsletter*. Online unter <http://www.polizei-newsletter.de>. – Punch, M. (1979). *Policing the Inner City*. London. – Pütter, N. & Kant, M. (1999). *Die Polizei kontrollieren?*

Innere Sicherheit/Illoyal 6. Online unter:
<http://www.illoyal.kampagne.de/nr06/seite7.html>. – Pütter, N. (2000). Polizeübergriffe - Polizeigewalt als Ausnahme und Regel. CILIP 67 (3), online unter:
<http://www.infolinks.de/cilip/ausgabe/67/puetter.htm#fn5>. – Reiner, R. (1993). Police Accountability: Principles, Patterns and Practices, in: R. Reiner & S. Spences (eds.), *Accountable Policing: Effectiveness, Empowerment and Equity*, 1-24. London. – Scheiner, J. (2000): Eine Stadt – Zwei Alltagswelten. Ein Beitrag zur Aktionsraumforschung und Wahrnehmungsgeographie im vereinten Berlin. *Abhandlungen / Institut für Geographische Wissenschaften d. FU Berlin*, Bd. 62. Berlin. – Schwind, H.-D. (1996). Zur "Mauer des Schweigens". *Kriminalistik* 50 (3), 161-167. – Singelstein, T. (2003). Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. *MschKrim* 86, 1-26. – Stock, J. & Kreuzer, A. (1996). *Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung*. Bonn. – Van Maanen, J (1978). The Asshole, in: P.K. Manning & J. Van Maanen (eds.), *A view from the street*, 221-237. Santa Monica. – Waddington, P.A.J. (1999). *Policing Citizens*. London. – Walker, S. (1998). *Popular Justice: A History of American Criminal Justice*. 2nd edition. New York. – Weisburd, D. et al. (2001). *Abuse of Police Authority*. Washington D.C. – Weisburd, D. et al. (1998). *Abuse of Police Authority in the Age of Community Policing: A Preliminary Study of Issues and Attitudes*. Washington D.C. – Werlen, B. (2000). *Sozialgeographie*. Bern. – Werlen, B. (1997). *Gesellschaft, Handlung und Raum. Grundlagen handlungszentrierter Sozialgeographie*. 3. überarb. Auflage. Stuttgart. – White, M.D. (1997). *Deadly Force and Organizational Change: A Natural Experiment Involving Two Generations of Philadelphia Police Officers*. Paper at the 1997 ASC Conference in San Diego, CA. – Willems, H., Eckert, R., Goldbach, H. & Loosen, T. (1988). *Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen*. München. – Wilson, J.Q. (1968). *Varieties of Police Behavior. The Management of Law and Order in Eight Communities*. Cambridge.

Autoren:

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A., Ruhr-Universität Bochum, Fakultät Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft, Universitätsstraße 150, GC 5, 44801 Bochum, thomas.feltes@rub.de

Astrid Klukkert (Dipl.-Krim., Dipl.-Geogr.), Ruhr-Universität Bochum, Fakultät Rechtswissenschaft, Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft, Universitätsstraße 150, GC 5, 44801 Bochum, astrid.klukkert@rub.de

Prof. Dr. Thomas Ohlemacher, Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Präsidium der FHVR, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, thomas.ohlemacher@fhvr.niedersachsen.de